

# Verordnung

## zum Schutz von **zehn** Naturdenkmalen im Landkreis Gießen

Gemäß §§ 28 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) sowie § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG, BGBl. I S. 2816) zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. S. 212), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Eigentümer und der Nutzungsberechtigten nach § 12 Abs. 3 HAGBNatSchG sowie der Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Naturdenkmal

Die in Anlage 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten **zehn** punktuellen oder flächigen Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck und Schutzgegenstand

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur mit ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung oder aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit zu erhalten.
- (2) Die örtliche Lage der Naturdenkmale ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:140.000 mit **aus der Legende ersichtlichen Symbolen** gekennzeichnet (Anlage 2).
- (3) Der Schutz erstreckt sich auf die jeweilige Einzelschöpfung der Natur einschließlich ihrer Umgebung (Schutzfläche). Für Bäume gilt als Schutzfläche grundsätzlich die Kreisfläche mit dem Baumstamm als Mittelpunkt und einem Radius, der der Baumhöhe entspricht. Bei flächenhaften Objekten ist die Grenze der Schutzfläche jeweils durch eine **helle** Linie auf den Detailkarten im Maßstab 1:1.000 gekennzeichnet (Anlage 3).
- (4) Die Übersichts- und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Untere Naturschutzbehörde, Riversplatz 1-9, Gebäude E, 35394 Gießen, archivarisches verwahrt. Interessenten können sie dort während der Dienststunden einsehen.
- (5) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 3

#### Gebote

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat Schäden oder Beschädigungen, die offenkundig nachteilige Folgen für das Naturdenkmal bewirken, unverzüglich dem Landkreis Gießen, Untere Naturschutzbehörde zu melden.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmale ist verboten.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind darüber hinaus alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.  
Handlungen im Sinne des § 28 Abs. 2 BNatSchG sind insbesondere:
  1. Teile eines Naturdenkmals zu entnehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
  2. die Bodengestalt und bzw. oder -oberfläche der zugeordneten Schutzfläche zu verändern, zu befestigen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
  3. das Wachstum beeinträchtigende Stoffe oder Flüssigkeiten in das Erdreich innerhalb der Schutzfläche einzubringen oder im Wurzelbereich zu verwenden;
  4. den Wasserhaushalt des Bodens innerhalb der Schutzfläche zu beeinträchtigen;
  5. innerhalb der Schutzfläche zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen;
  6. Inschriften, Plakate, Leuchten, Schaukeln, Seile, Drähte, Bild- oder Schrifttafeln an Bestandteile des Naturdenkmals anzubringen oder aufzustellen;
  7. den Gehölzen Äste zu entnehmen oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
  8. das Naturdenkmal zu besteigen, die zugeordnete Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge zu parken. Hiervon ausgenommen ist der jeweilige Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten;
  9. im Abstand von weniger als 20 m zur zugeordneten Schutzfläche des Naturdenkmals Feuer anzuzünden oder jedwede Art von Grillgeräten zu betreiben;
  10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.
- (3) Von den Verboten des Absatzes 2 dieser Verordnung ausgenommen bleiben unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.
- (4) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag und unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18) versehen werden.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Gebote nach § 3 dieser Verordnung handelt,

2. den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt ohne gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung dazu ermächtigt zu sein.

## **§ 6 Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Gießen veröffentlicht und im Landratsamt öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den ...

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
- Untere Naturschutzbehörde -

S c h n e i d e r  
Landrätin

D r. S c h m a h l  
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

## Anlage 1 zur Verordnung zum Schutz der Naturdenkmäler im Landkreis Gießen

### Tabellarische Auflistung der auszuweisenden Naturdenkmale

Nr	Karten Nr.	Name des Naturdenkmals, Art (Anzahl)	Flur	Flurstück	Schutzfläche (m <sup>2</sup> )	Kurzbeschreibung, Alter	Lage/Standort	Ost-/ Nordwert (UTM ETRS89)	Schutzgrund
<b><u>Gemeinde Fernwald</u></b>									
<b>Gemarkung Steinbach</b>									
1	ND61	„Winterlinde am Holzweg in Steinbach“ <i>Tilia cordata</i> (1)	2	115	ca. 450	landschaftsprägende, mittelalte, schöne Winterlinde, seit ca.1930	Annawiese	483883 E/ 5600778 N	Eigenart, Schönheit
2	ND57	„Winterlinde auf der Helgenwiese in Steinbach“ <i>Tilia cordata</i> (1)	8	49	ca. 500	landschaftsprägende, freistehende, alte Winterlinde, seit ca.1850	Auf der Helgenwiese	484848 E/ 5599295 N	naturgeschichtliche Gründe, Eigenart, Schönheit
<b>Gemarkung Albach</b>									
3	ND59	„Lutherlinde vor der Roterde in Albach“ <i>Tilia cordata</i> (1)	2	51	ca. 600	mittelalte, kulturhistorisch bedeutende Winterlinde, seit 1883	Das Rotzenbühlsfeld	485567 E/ 5601113 N	landeskundliche Gründe, Eigenart, Schönheit
4	ND60	„Freiheitsbuche vor der Roterde in Albach“ <i>Fagus sylvatica</i> (1)	2	51	ca. 310	mittelalte, kulturhistorisch bedeutende Rotbuche, seit 1913	Das Rotzenbühlsfeld	485566 E/ 5601103 N	landeskundlich bedeutend, Eigenart, Schönheit
5	ND62	„Stieleiche vor der Roterde in Albach“ <i>Quercus robur</i> (1)	2	51	ca. 450	mittelalte, ausladende Stieleiche, seit ca.1900	Das Rotzenbühlsfeld	485534 E/ 5601080 N	Eigenart, Schönheit
<b><u>Gemeinde Heuchelheim</u></b>									
<b>Gemarkung Kinzenbach</b>									
6	ND56	„Die drei Eichen von Kinzenbach“ <i>Quercus robur</i> (3)	1	7/1	ca. 6.450	Gruppe alter Stieleichen im lichten Wald, z. T. seit ca. 1700	Bei der Schanz	471021 E/ 5606045 N (und weitere)	naturgeschichtliche Gründe, Eigenart, Schönheit

Nr	Karten Nr.	Name des Naturdenkmals, Art (Anzahl)	Flur	Flurstück	Schutzfläche (m <sup>2</sup> )	Kurzbeschreibung, Alter	Lage/Standort	Ost-/ Nordwert (UTM ETRS89)	Schutzgrund
<b><u>Stadt Laubach</u></b>									
<b>Gemarkung Freieenseen</b>									
7	ND58	„Seltener Pflanzenstandort am Lardenbacher Weg in Freieenseen“ Pflanzengemeinschaft (flächenhaft)	4	67 und 113	ca. 2.850	wertvoller Pflanzenstandort mit Felsaustritten	Die oberste Gersbach	503385 E/ 5602155 N (und weitere)	wissenschaftliche Gründe, Seltenheit, Eigenart
8	ND55	„Birnbäum an der Glashütte in Freieenseen“ <i>Pyrus communis</i> (1)	9	2	ca. 180	stattlicher, schön gewachsener Birnbäum, seit ca. 1900	Glashütte	503793 E/ 5600487 N	Eigenart, Schönheit
<b><u>Gemeinde Wettberg</u></b>									
<b>Gemarkung Krofdorf – Gleiberg</b>									
9	ND54	„Rotbuche in der Bäuerstädt in Krofdorf-Gleiberg“ <i>Fagus sylvatica</i> (1)	26	49	ca. 1.600	mächtiger Waldbäum, seit ca. 1840	Staatswald Krofdorf-Gleiberg	474133 E/ 5613252 N	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
<b>Gemarkung Wißmar</b>									
10	ND53	„Steinbruch Reitzensteiner Wald in Wißmar“ (flächenhaft)	27	32/1	ca. 10.280	geologischer Aufschluss, ca. 25 m hoch, 100 m breit	Reitzensteiner Wald	476546 E/ 5611065 N (und weitere)	naturgeschichtliche, wissenschaftliche und landeskundliche Gründe, Seltenheit, Eigenart, Schönheit